

Informationen zum Förderverfahren und Förderkriterien

Satzungsgemäßer Zweck der Stiftung ist die Förderung von sozialer Verantwortung, von Bürgerengagement und Solidarität in der Stadt Esslingen. Die Projektfördermittel werden von der Bürgerstiftung ausschließlich durch ihre erwirtschafteten Erträge finanziert. Damit ist die nachhaltige Ausrichtung der Bürgerstiftung sichergestellt.

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die mindestens 3 der folgenden Kriterien erfüllen:

- innovativer Ansatz/Charakter
- integrativer Ansatz/Charakter
- hoher ehrenamtlicher Anteil
- bürgerschaftlich Tätige oder Selbsthilfegruppe
- Bildung einer neuen bürgerschaftlichen Gruppe
- Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen, Familien, Senioren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Förderrichtlinien

- Projekte von Vereinen, Institutionen, Unternehmen, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen, die sich den Satzungszielen der Bürgerstiftung (Soziales, Bildung, Freizeit, Gesundheit, im Einzelfall auch Kultur und Umwelt) zuordnen lassen und keine Gewinnerzielungsabsicht haben.
- Die Bereitschaft, selbst aktiv finanzielle Mittel einzuwerben, sowie eigene personelle und räumliche Ressourcen einzubringen und in der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer, Homepage) auf die Bürgerstiftung als Unterstützer hinzuweisen.
- Die Projekte haben einen Nutzen für das soziale, gemeinschaftliche und kulturelle Leben in der Stadt Esslingen. Sie sollen öffentlich zugänglich sein.
- Gefördert werden Programm- und Sachkosten. Ausgeschlossen sind allgemeine laufende Kosten der Projektträger und bereits durchgeführte oder begonnene Projekte. Personalkosten werden nur ausnahmsweise und auf Nachweis gefördert; Sachkosten unter der Bedingung, dass Belege auf Anforderung vorgelegt werden.
- Die Fördermittel dürfen nur für das beantragte Projekt eingesetzt werden.
- Die Bürgerstiftung unterstützt keine Projekte, die von Stadt, Landkreis oder Land und Bund als gesetzliche Aufgaben finanziert werden müssten.

Informationen zum Förderverfahren

Die Förderbescheide ergehen schriftlich.

Der bewilligte Zuschuss steht längstens 2 Jahre nach der schriftlichen Förderzusage zur Verfügung. Ist das Projekt bis dahin nicht realisiert und der Förderbetrag nicht abgerufen, verfällt der Zuschuss. Dies gilt auch für noch nicht in Anspruch genommene Teilbeträge des Zuschusses.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet nach den Förderkriterien der Stiftung, dem pflichtgemäßen Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel über eine mögliche Förderung.

Nach Abschluss des Projekts ist eine Dokumentation (max. 1 Seite) und der Verwendungsnachweis mit allen Einnahmen (auch anderer Fördermittel) und Ausgaben des Projekts vorzulegen. Darin sind auch bereits geleistete Teilzuschüsse zu berücksichtigen.

Sowohl bei Teilauszahlungen als auch bei Komplettauszahlungen von Zuschüssen wird immer nur bis maximal der nachgewiesenen Aufwendungen abzgl. den Erträgen des Projektes der Zuschuss ausbezahlt.

Fördermittel können bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien oder einer auf der Basis des Verwendungsnachweises festgestellten Überförderung zurückgefordert werden.

Antragstellung/Entscheidungsverfahren

Die Ausschreibung erfolgt jeweils zu Beginn des Jahres mit einer Antragsfrist von 6 Wochen. Die Übergabe der Förderurkunden erfolgt in der Jahresmitte.

Die Förderentscheidung trifft satzungsgemäß das Kuratorium auf der Basis einer Empfehlung des Beirats der Bürgerstiftung.

Esslingen am Neckar, Mai 2018